



Amtsblatt für Brandenburg

32. Jahrgang

Potsdam, den 1. September 2021

Nummer 34

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium der Finanzen und für Europa	
Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung	707
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz	
Bestellung der Landeswahlbeauftragten und ihres Stellvertreters für die Wahlen in der Sozialversicherung 2023	708
Fortschreibung von Erstattungspauschalen	708
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie	
Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Fortschreibung der Strategischen Umweltprüfung des Programms des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) des Landes Brandenburg in der Förderperiode 2021-2027	709
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	
Satzung für die Vergabe des Brandenburgischen Landespreises für sorbisches/wendisches sprachliches Engagement - Mina-Witkojc-Preis	710
Wustawki za pšepowdaše Bramborskego krajnego myta za angažerowanosc na pólu serbskeje récy - Myto Miny Witkojc	711
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	
Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die im Zuge der Bodenordnung Krahne I, Verf.-Nr.: 1/002/F, Verf.-Nr. LEFIS 100296, im Wege- und Gewässerplan in der Fassung der 1. Änderung vom 17. Mai 2021 benannten Vorhaben	712
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen in 14532 Stahnsdorf, OT Sputendorf	713

Inhalt	Seite
Errichtung und Betrieb von 14 Windenergieanlagen in 16833 Fehrbellin, OT Protzen, 16845 Fehrbellin, OT Manker und 16816 Neuruppin, OT Stöffin	714
Wesentliche Änderung und vorzeitiger Beginn einer Anlage zum Bedrucken von Kunststofffolien (Druckereianlage) in 14959 Trebbin	715
 BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Brandenburgischer IT-Dienstleister	
Bereitstellungsanzeige gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 der eID- und IT-Basiskomponenten- verordnung	717
 Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Lehnin	
Befristete Sperrung von Waldflächen gemäß § 18 Absatz 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg für Pflegemaßnahmen im Natura 2000-Gebiet „Steppen Hügel im Havelland - TG Trebelberg“	717
 BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Gesamtvollstreckungssachen	717
 SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	718
 NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	718

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung

Erlass
des Ministeriums der Finanzen und für Europa
21-H1007/A2021#A01#V2021#V001
Vom 10. Juni 2021

I.

Mit der unter Abschnitt II. dieses Erlasses veröffentlichten Änderung zu den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) wird eine Anpassung vorgenommen in Nummer 3 der Anlage 16 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds (EFRE, ELER, EMFF und ESF) finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 (ANBest-EU) - ausgenommen Finanzinstrumente und die Europäische Territoriale Zusammenarbeit).

Zur Klarstellung der bestehenden Rechtslage wird Nummer 3 ANBest-EU dahingehend umformuliert, dass öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 Nummer 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) nur bei Erreichen oder Überschreiten des EU-Schwellenwertes verpflichtet werden, die VV zu § 55 LHO anzuwenden.

§ 99 Nummer 4 GWB setzt Artikel 13 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG in nationales Recht um. Artikel 13 der vorbenannten EU-Richtlinie macht die Anwendung der Richtlinie von dem Erreichen des jeweiligen EU-Schwellenwertes abhängig. Diese verbindliche Festlegung der EU-Schwellenwerte übernimmt das deutsche Recht für die öffentlichen Auftraggeber grundsätzlich in dynamischer Weise durch die Regelung in § 106 Absatz 2 GWB.

Den Zuwendungsempfängenden, die aufgrund des § 99 Nummer 4 GWB als öffentliche Auftraggeber behandelt werden, werden die Verpflichtungen der VV zu § 55 LHO für den Bereich der Unterschwellenvergabe nicht auferlegt. Im Bereich der Unterschwellenvergabe gilt der Maßstab der Nummer 3.2 ANBest-EU (Anforderung beziehungsweise Einholung von drei Angeboten).

Im Oberschwellenbereich sind projektbezogene Auftraggeber im Sinne von § 99 Nummer 4 GWB selbstverständlich an EU-Vergaberecht und die entsprechenden VV zu § 55 LHO gebunden.

II.

Nummer 3 der Anlage 16 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg (VV-LHO) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 11. August 2016 (ABl. S. 870), die zuletzt durch den Erlass vom 11. Dezember 2020 (ABl. 2021 S. 46) geändert worden sind, wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 3.1.a und 3.1.b werden wie folgt gefasst:

„3.1.a Sofern die oder der Zuwendungsempfängende öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Sektorenauftraggeber im Sinne des § 100 GWB oder Konzessionsgeber im Sinne des § 101 GWB ist, ist sie oder er verpflichtet, die VV zu § 55 LHO in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Sofern die oder der Zuwendungsempfängende öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 Nummer 4 GWB ist und der zu vergebende Bauauftrag und - soweit einschlägig - ein damit in Verbindung stehender Dienstleistungsauftrag oder Wettbewerb den jeweils gültigen Schwellenwert nach § 106 GWB erreichen oder überschreiten, ist sie oder er verpflichtet, die entsprechenden VV zu § 55 LHO in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Ab einem Auftragswert von mehr als 2.500 Euro (ohne Umsatzsteuer) ist der Bewilligungsbehörde die Dokumentation auf Anforderung nachzuweisen. Planungs-, Vermessungs- und Prüfleistungen auf der Grundlage bestehender Gebühren- und Honorarordnungen unterliegen ebenfalls diesen Verpflichtungen.

3.1.b Sofern die oder der Zuwendungsempfängende öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 Nummer 1 bis 3 GWB, Sektorenauftraggeber im Sinne des § 100 GWB oder Konzessionsgeber im Sinne des § 101 GWB ist, ist sie oder er verpflichtet, die VV zu § 55 LHO in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Sofern die oder der Zuwendungsempfängende öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 Nummer 4 GWB ist und der zu vergebende Bauauftrag und - soweit einschlägig - ein damit in Verbindung stehender Dienstleistungsauftrag oder Wettbewerb den jeweils gültigen Schwellenwert nach § 106 GWB erreichen oder überschreiten, ist sie oder er verpflichtet, die entsprechenden VV zu § 55 LHO in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Ab einem Auftragswert von mehr als 2.500 Euro (ohne Umsatzsteuer) ist der Bewilligungsbehörde die Dokumentation nachzuweisen. Planungs-, Vermessungs- und Prüfleistungen auf der Grundlage bestehender Gebühren- und Honorarordnungen unterliegen ebenfalls diesen Verpflichtungen.“

2. In Nummer 3.2.a wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

„Sofern die oder der Zuwendungsempfängende nicht unter Nummer 3.1 fällt und die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben eines Vorhabens entspricht, hat die oder der Zuwendungsempfängende ab einem Beschaffungswert von mehr als 2.500 Euro (ohne Umsatzsteuer) mindestens drei vergleichbare Angebote anzufordern oder Preisvergleiche einzuholen und die Auswahlgründe zu dokumentieren.“

3. In Nummer 3.2.b wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

„Sofern die oder der Zuwendungsempfängende nicht unter Nummer 3.1 fällt, hat die oder der Zuwendungsempfängende ab einem Beschaffungswert von mehr als 2.500 Euro (ohne Umsatzsteuer) mindestens drei vergleichbare Angebote oder Preisvergleiche einzuholen und die Auswahlgründe zu dokumentieren.“

III.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

**Bestellung der Landeswahlbeauftragten
und ihres Stellvertreters
für die Wahlen in der Sozialversicherung 2023**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz
Vom 10. August 2021

Auf Grund des § 2 Absatz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1946), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Februar 2021 (BGBl. I S. 154), wird Folgendes bekannt gemacht:

Gemäß § 53 Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387), wurden mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 für die Wahlen in der Sozialversicherung 2023 Frau Regierungsrätin Martina Splittgerber zur Landeswahlbeauftragten für das Land Brandenburg und Herr Ministerialrat Jürgen Becke zu ihrem Stellvertreter bestellt.

Die Anschrift ihrer Dienststelle lautet:

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration
und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 13
14467 Potsdam

Die Landeswahlbeauftragte ist wie folgt zu erreichen:

Telefon: 0331 866-5261
Fax: 0331 866-5209
E-Mail: martina.splittgerber@msgiv.brandenburg.de

Nach § 2 Absatz 1 SVWO endet die Amtszeit mit dem Ablauf des 30. September 2027 (§ 45 Absatz 1 Satz 2 SGB IV).

Potsdam, den 10. August 2021

Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz
Gesch.-Z.: 26-5121/A0004/V004

Rainer Liesegang

Fortschreibung von Erstattungspauschalen

Bekanntmachung
des Ministeriums für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz
Vom 13. August 2021

Auf Grund des § 13 Absatz 6 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung vom 20. Oktober 2016 (GVBl. II Nr. 56), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I Nr. 42 S. 2) geändert worden ist, wird bekannt gemacht:

1. Die Pauschale nach § 4 Absatz 1 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung beträgt ab dem 1. Januar 2021 2 461 Euro.
2. Die Pauschale nach § 5 Absatz 1 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung beträgt ab dem 1. Januar 2021:

Landkreis (LK)/ kreisfreie Stadt	Unterbringung in Gemeinschafts- unterkunft oder Wohnungsverbund	Unterbringung in Wohnung
Stadt Brandenburg an der Havel	6 948,47 EUR	6 801,00 EUR
Stadt Cottbus	7 039,47 EUR	7 026,00 EUR
Stadt Frankfurt (Oder)	6 948,47 EUR	6 768,00 EUR
Stadt Potsdam	7 039,47 EUR	7 137,00 EUR
LK Barnim	6 915,47 EUR	6 801,00 EUR
LK Dahme- Spreewald	6 948,47 EUR	7 026,00 EUR
LK Elbe-Elster	6 948,47 EUR	6 801,00 EUR
LK Havelland	6 948,47 EUR	7 026,00 EUR
LK Märkisch- Oderland	6 948,47 EUR	6 801,00 EUR

Landkreis (LK)/ kreisfreie Stadt	Unterbringung in Gemeinschafts- unterkunft oder Wohnungsverbund	Unterbringung in Wohnung
LK Oberhavel	6 948,47 EUR	6 892,00 EUR
LK Oberspreewald- Lausitz	6 915,47 EUR	6 801,00 EUR
LK Oder-Spree	7 039,47 EUR	7 137,00 EUR
LK Ostprignitz- Ruppin	6 948,47 EUR	6 801,00 EUR
LK Potsdam- Mittelmark	7 039,47 EUR	7 026,00 EUR
LK Prignitz	7 039,47 EUR	7 137,00 EUR
LK Spree-Neiße	6 948,47 EUR	6 801,00 EUR
LK Teltow-Fläming	6 915,47 EUR	6 801,00 EUR
LK Uckermark	7 039,47 EUR	7 137,00 EUR

3. Die Pauschale nach § 6 Absatz 1 Satz 1 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung beträgt ab dem 1. Januar 2021 901 Euro.
4. Die Pauschale nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung beträgt ab dem 1. Januar 2021 77 280 Euro.
5. Die Pauschale nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung beträgt ab dem 1. Januar 2021 77 280 Euro.
6. Die Pauschale nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung in Verbindung mit Nummer 7 der Anlage 2 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung beträgt ab dem 1. Januar 2021 2 016 Euro.
7. Die Pauschale nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung in Verbindung mit Nummer 8 der Anlage 2 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung beträgt ab dem 1. Januar 2021 bis zu 226 800 Euro.
8. Die Pauschale nach § 8 Absatz 1 Satz 2 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung beträgt ab dem 1. Januar 2021 22,84 Euro.

**Beteiligung der Öffentlichkeit
im Rahmen der Fortschreibung
der Strategischen Umweltprüfung des Programms
des Europäischen Fonds für regionale
Entwicklung (EFRE) des Landes Brandenburg
in der Förderperiode 2021-2027**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft,
Arbeit und Energie des Landes Brandenburg
Vom 17. August 2021

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie erarbeitet zurzeit das Programm für die Umsetzung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Land Brandenburg von 2021 bis 2027 (EFRE-Programm).

Für dieses Programm wird gemäß Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme sowie § 35 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 5 Nummer 2.7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt. Im Rahmen dieser Umweltprüfung wird gegenwärtig der Umweltbericht nach § 40 UVPG erstellt. Im Umweltbericht werden die sich aus der Programmstrategie und den vorgesehenen Maßnahmen voraussichtlich ergebenden erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet.

§ 42 UVPG schreibt vor, dass die Öffentlichkeit im Rahmen einer Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung hinsichtlich der Umweltwirkungen des EFRE-Programms haben soll. Dazu hat die Verwaltungsbehörde des Programms gemäß § 42 Absatz 1 und 2 UVPG eine öffentliche Auslage des Entwurfs des EFRE-Programms sowie des dazugehörigen Umweltberichts vorgesehen. Um eine wirksame Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sicherzustellen, werden die Dokumente ebenfalls über eine Internetseite verfügbar gemacht.

Die Öffentlichkeit hat die Möglichkeit die Dokumente vom

15. September 2021 bis 15. Oktober 2021

im Haus 3 des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie,
Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam

während der Zeiten von montags bis donnerstags zwischen 9 Uhr und 11.30 Uhr sowie zwischen 12 Uhr und 15 Uhr, freitags zwischen 9 Uhr und 11.30 Uhr einzusehen.

Zusätzlich können die Dokumente im Internet unter der Adresse

www.efre.brandenburg.de unter der Rubrik *Förderperiode 2021-2027/Dokumente zur Förderperiode 2021-2027*

abgerufen werden.

Stellungnahmen können bis zum 15. November 2021 an des Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg, Referat 55, Heinrich-Mann Allee 107, 14473 Potsdam oder per E-Mail an EFRE-VB-BB@mwaeb.brandenburg.de gerichtet werden.

Nach Annahme des Programms durch die EU-Kommission werden der Öffentlichkeit das angenommene Programm, eine zusammenfassende Erklärung, wie Umwelterwägungen in das Programm einbezogen wurden, und die Maßnahmen, die zur Überwachung beschlossen wurden, zugänglich gemacht.

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur

**Satzung für die Vergabe
des Brandenburgischen Landespreises
für sorbisches/wendisches sprachliches Engagement -
Mina-Witkojc-Preis**

Vom 10. August 2021

§ 1

Gegenstand des Preises

(1) Das Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur in Kooperation mit der Staatskanzlei und dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, stiftet den Landespreis für sorbisches/wendisches sprachliches Engagement.

(2) Mit dem Preis sollen besonderes Engagement, nachhaltige Leistungen, innovative Ansätze und besondere Verdienste um Anwendung, Gebrauch, Vermittlung und Weiterentwicklung der sorbischen/wendischen Sprache, insbesondere des Niedersorbischen, gewürdigt werden.

§ 2

Name des Preises

Der niedersorbische Name des Preises ist Myto Miny Witkojc und der deutsche Name ist Mina-Witkojc-Preis.

§ 3

Verleihung und Dotierung des Preises

(1) Der Preis soll alle zwei Jahre an einem Ort im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden im Land Brandenburg durch die Beauftragte oder den Beauftragten der Landesregierung für Angelegenheiten der Sorben/Wenden im Zusammenwirken mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur, der Staatskanzlei und mit dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport verliehen werden.

(2) Der Preis ist mit 2.500 Euro dotiert. Er wird zusammen mit einer Urkunde überreicht.

(3) Die Jury entscheidet darüber, ob der Preis geteilt oder zusätzliche Teilpreise vergeben werden. Die Gesamthöhe des Preisgeldes erhöht sich dabei nur, wenn zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

(4) Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe des Mina-Witkojc-Preises besteht nicht.

§ 4

Jury

(1) Über die Zuerkennung des Preises entscheidet die oder der Beauftragte der Landesregierung für Angelegenheiten der Sorben/Wenden auf Vorschlag einer ehrenamtlichen Jury, die wie folgt zusammengesetzt ist:

1. ein/e Vertreter/in des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur,
2. ein/e Vertreter/in der Staatskanzlei,
3. ein/e Vertreter/in des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport,
4. ein/e Vertreter/in der Arbeitsstelle für sorbische/wendische Bildungsentwicklung Cottbus,
5. ein/e Vertreter/in des WITAJ-Sprachzentrums des Domowina e.V.,
6. ein/e Vertreter/in des Vereins zur Förderung der wendischen Sprache in der Kirche e.V.,
7. ein/e Vertreter/in der Niedersorbischen Sprachkommission,
8. ein/e Vertreter/in des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden,
9. die Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben/Wenden der Landkreise und der kreisfreien Stadt im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden.

(2) Die Geschäftssprache der Jury ist grundsätzlich Niedersorbisch. Den Vorsitz der Jury führt die Vertreterin oder der Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur. Die in Absatz 1 genannten Institutionen entsenden ihre Vertreterinnen und Vertreter auf unbestimmte Zeit. Bei Ausscheiden eines Jurymitgliedes benennt die entsendende Institution eine/n Nachfolger/in. Ein Mitglied der Jury kann jeweils nur eine der unter Absatz 1 Ziffern 1 bis 9 genannten Stellen vertreten. Die Mitglieder der Jury werden zu Beginn ihrer Tätigkeit vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

§ 5

Auswahlverfahren

(1) Die Jury entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(2) Die Beratungen der Jury sind nicht öffentlich.

(3) Gegen die Entscheidung der Jury ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

(4) Die Zuerkennung des Preises an Mitglieder der Jury ist ausgeschlossen.

(5) Über besondere Regelungen im Hinblick auf Arbeitsgruppen, Projektgruppen oder Institutionen, an denen ein Jurymitglied beteiligt ist, entscheidet die Jury mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Der Mina-Witkojc-Preis wird einer Person, Personengruppe oder Institution zuerkannt, die auf dem Gebiet der Anwendung, des Gebrauchs, der Vermittlung oder der Weiterentwicklung der sorbischen/wendischen Sprache, insbesondere des Niedersorbischen, Herausragendes geleistet hat. Dabei sind insbesondere besonderes persönliches Engagement, nachhaltige Leistungen und innovative Ansätze zu berücksichtigen.

(2) Der Mina-Witkojc-Preis wird öffentlich ausgeschrieben. Vorschlagsberechtigt sind Kommunen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden, Vereine und Verbände mit sorbischem/wendischem Tätigkeitsbezug und die Mitglieder der Jury.

§ 7 Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wird in deutscher und niedersorbischer Sprache veröffentlicht.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die Fassung vom 19. April 2018 (ABl. Nr. 18 vom 9. Mai 2018).

Potsdam, den 10. August 2021

Die Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kultur
Dr. Manja Schüle

Wustawki za pšepowdaše Bramborskego krajnego myta za angažerowanosc na pólu serbskeje rěcy - Myto Miny Witkojc

z dnja 10. awgusta 2021

§ 1 Pšedmjat myta

(1) Kraj Bramborska, zastupjona pšez Ministarstwo za wědomnosć, slěženje a kulturu w kooperaciji ze Statneju kanclaju a Ministarstwom za kublanje, mložinu a sport, wustajijo krajne myto za angažerowanosc na pólu serbskeje rěcy.

(2) Z toš tym mytom deje se wósebna angažerowanosc, trajne wugbaša, inowatiwne póstarčenja a wósebne zaslužby pši

nałożowanju, wužywanju, pósrědnjanju a dalejuwuwišu serbskeje rěcy, wósebne dolnoserbšćiny, cesćis.

§ 2 Mě myta

Dolnoserbke mě myta jo Myto Miny Witkojc a nimske mě jo Mina-Witkojc-Preis.

§ 3 Pósćenje a dotěrowanje

(1) Myto dej se pósćis kužde druge lěto na jadnom městnje w starodawnem sedleńskem rumje Serbow w Bramborskej pšez zagronitu abo zagronitego krajnego kněžafstwa za nastupnosći Serbow w zgromadnem statkowanju z Ministarstwom za wědomnosć, slěženje a kulturu, Statneju kanclaju a Ministarstwom za kublanje, mložinu a sport.

(2) Myto jo dotěrowane z 2.500 Euro. Wóno se zgromadnje z wopismom pšepowdajo.

(3) Jury rozsuzijo wó tom, lěc se myto želi abo lěc se pšidatne póželne myta pósćiju. Cela suma mytowych pjenjow se pši tom jano pótom pówušyjo, gaž se pšidatne srědky k dispoziciji stajiju.

(4) Pšawo na pšepowdaše Myta Miny Witkojc njewobstoj.

§ 4 Jury

(1) Wó pšiznašu myta rozsuzijo zagronita abo zagronity krajnego kněžafstwa za nastupnosći Serbow na naraženje cesnomskeje jury, kótaraž jo ako slědujo zestajona:

1. zastupnik/zastupnica Ministarstwa za wědomnosć, slěženje a kulturu,
2. zastupnik/zastupnica Statneju kanclaje,
3. zastupnik/zastupnica Ministarstwa za kublanje, mložinu a sport,
4. zastupnik/zastupnica Žěłanišća za serbske kublańske wuwijanje Chóšebuz
5. zastupnik/zastupnica Rěcneho centruma WITAJ Domowiny z. t.,
6. zastupnik/zastupnica Spěchowanskego towaristwa za serbsku rěc w cerkwi z. t.,
7. zastupnik/zastupnica Dolnoserbkeje rěcneje komisije,
8. zastupnik/zastupnica Rady za nastupnosći Serbow,
9. zagronite za nastupnosći Serbow wokrejsow a bžezwokrejsneho města w starodawnem sedleńskem rumje Serbow.

(2) Rěc jadnanja jury jo zasadnje dolnoserbka. Jury nawjeduju zastupnica abo zastupnik Ministarstwa za wědomnosć, slěženje a kulturu. Institucije pomjenjone we wótstawku 1 wupósćelaju swóje zastupjarjki a zastupjarjow na njewobgranicowany cas. Gaž jaden člonek jury wupadnje, pomjenijo wupósćelajuca institucija naslědnicu/naslědnika. Jaden člonek jury móžo pšecy jano jedno z tych póđ wótstawkom 1 cyfry 1 do 9 pomjenjo-

ných městnow zastupowaś. Čłonki jury se na zachopjeńku jich statkowanja pšez Ministarstwo za wědomnosć, slěženje a kulturu wobkšuśiju.

§ 5

Póstupowanje pši wuzwólowanju

(1) Jury rozsuźijo z jadnoreju wětšynu głosow. Pši rownosći głosow rozsuźijo glos pšedsedaŕki abo pšedsedarja.

(2) Wuražowanja jury njejsu zjawne.

(3) Pšešiwu rozsudujo jury jo pšawniska droga wuzamknjona.

(4) Pšiznaše myta čłonkam jury jo wuzamknjone.

(5) Wó wósebnych ředowanjach glědajucy na žělowe kupki, projektowe kupki abo institucije, na kótarychž jo člonk jury wobžělony, rozsuźijo jury z jadnoreju wětšynu głosow.

§ 6

Wuzwólawańske kriterije

(1) Myto Miny Witkojc pšiznajo se jadnej wósobje, kupce wósobow abo instituciji, kótaraž jo na pólu nałożowanja, wužywanja, pósrědnjanja abo dalejwuwiša serbskeje rěcy, wósebne dolnoserbšćiny, pšesegajuće wugbała. Pši tom dej se pšedewšym na wósebnu wósobinsku angažěrowanosć, trajne wugbała a inowatiwne póstarčenja žiwaś.

(2) Myto Miny Witkojc bužo se zjawnje wupisaś. Pšawo k naraženjam maju komuny w starodawnem sedleńskem rumje Serbow, towaristwa a zwězki statkuje na serbskem pólu a čłonki jury.

§ 7

Wózwjawjenje a nabyše plašiwosći

(1) Wustawki se w nimskej a serbskej rěcy wózwjawiju.

(2) Wustawki su žeń pó jich wózwjawjenju plašiwu a narownuju wersiju dnja 19. apryla 2018 (ABl. c. 18 dnja 9. maja 2018).

Pódstupim, 10. awgust 2021

Ministarka za wědomnosć,
slěženje a kulturu
Dr. Manja Schüle

Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die im Zuge der Bodenordnung Krahne I, Verf.-Nr.: 1/002/F, Verf.-Nr. LEFIS 100296, im Wege- und Gewässerplan in der Fassung der 1. Änderung vom 17. Mai 2021 benannten Vorhaben

Bekanntmachung
des Landesamtes für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Vom 3. August 2021

Das Bodenordnungsverfahren Krahne I, Verf.-Nr.: 1/002/F, wird auf der Grundlage von § 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durchgeführt.

In dem Verfahren sollen die in der 1. Änderung zum Wege- und Gewässerplan gemäß § 41 FlurbG ausgewiesenen Maßnahmen durchgeführt werden. Dabei handelt es sich um

- Ausbau eines ländlichen Weges (Maßnahme 161, 650 m lang).

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) hat ergeben, dass auch hinsichtlich der nun durch die 1. Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen dokumentierten veränderten Ausbaubehabsichten eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Ergebnis dieser Vorprüfung liegt zwei Wochen vom 23. August 2021 bis einschließlich 9. September 2021 zur Einsichtnahme beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam OT Groß Glienicke, Haus 4

aus und kann dort, Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr eingesehen werden.

Rechtsgrundlage

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsmittel gegen diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht möglich sind.

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Abteilung Landentwicklung und Flurneuordnung

**Genehmigung für Errichtung und Betrieb
von drei Windenergieanlagen
in 14532 Stahnsdorf, OT Sputendorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 31. August 2021

Der Firma wpd Windpark Nr. 454 GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3 in 28217 Bremen wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 14532 Stahnsdorf, OT Sputendorf, Gemarkung Sputendorf, Flur 1, Flurstück 25 und Flur 2 Flurstück 1/4 drei Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma wpd Windpark Nr. 454 GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Stephanitorsbollwerk 3 in 28217 Bremen wird die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, drei Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Nordex N 149-5,7 MW auf den Grundstücken in 14532 Stahnsdorf, OT Sputendorf, Gemarkung Sputendorf

WEA	Flur	Flurstück	ETRS-89/UTM Koordinaten	
			Rechtswert	Hochwert
Teltow C-1	1	25	33.380.483	5.801.841
Teltow C-2	1	25	33.380.210	5.801.485
Teltow C-3	2	1/4	33.380.565	5.801.204

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Beachtung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 72 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsfläche von 0,4 H bzw. einem Radius von 122,44 m auf die Projektionsfläche bzw. einen Radius von 74,69 m.)
3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Es ergeht ein separater Gebührenbescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 2. September 2021 bis einschließlich 15. September 2021** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke und in der Gemeinde Stahnsdorf, Annastraße 3, Raum E 07 in 14532 Stahnsdorf ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten erforderlich:

- im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 033201 442-551 oder per E-Mail: T11@lfu.brandenburg.de,
- in der Gemeinde Stahnsdorf unter 03329 646-311/-314.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Errichtung und Betrieb von 14 Windenergieanlagen in 16833 Fehrbellin, OT Protzen, 16845 Fehrbellin, OT Manker und 16816 Neuruppin, OT Stöffin

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 31. August 2021

Mit den Bekanntmachungen vom 13. April 2021 des Landesamtes für Umwelt wurde ein gemeinsamer Erörterungstermin zu den Vorhaben der Firmen unlimited energy GmbH (Reg.-Nr. 033.00.00/20) und InVentus Energie GmbH (Reg.-Nr. 040.00.00/20) für den 8. September 2021 um 10 Uhr im Kulturhaus Stadtgarten, Karl-Marx-Straße 103 in 16816 Neuruppin angekündigt.

Der angekündigte Erörterungstermin findet unter Beachtung eines Hygienekonzepts entsprechend der zum Zeitpunkt

des Erörterungstermins geltenden Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Umgangsverordnung) statt.

Einlass und Teilnahme erfolgen nur unter den Voraussetzungen der zum Zeitpunkt des Erörterungstermins geltenden SARS-CoV-2-Umgangsverordnung (gegebenenfalls Nachweis des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus, eines vollständigen Impfschutzes gegen das SARS-CoV-2-Virus oder eines gültigen Nachweises der vorherigen Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus; gegebenenfalls Erfassung von Personendaten zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung; gegebenenfalls das Tragen einer medizinischen Maske bei Zutritt zum und während der Dauer des Erörterungstermins, gegebenenfalls mit Ausnahme am Sitzplatz).

Es wird um frühzeitiges Erscheinen zur Sicherstellung des Hygienekonzepts gebeten.

Für den Fall einer Änderung der rechtlichen Vorgaben oder einer unvorhergesehenen Erhöhung des Risikos der weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus wird eine kurzfristige Absage vorbehalten. **Eine solche Absage wird nur im zentralen UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> bekannt gemacht.**

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Zweite Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Umgangsverordnung - 2. SARS-CoV-2-UmgV) vom 29. Juli 2021 (GVBl. II Nr. 75)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Wesentliche Änderung und vorzeitiger Beginn einer Anlage zum Bedrucken von Kunststofffolien (Druckereianlage) in 14959 Trebbin

2. Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 31. August 2021

Die Firma ppg>wegoflex GmbH, Am Bohldamm 9 in 14959 Trebbin beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Druckereianlage, auf dem oben genannten Firmenstandort in der Gemarkung Trebbin, Flur 8, Flurstücke 655 bis 659, 689 und Flur 4, Flurstück 179/1. Beantragt ist weiterhin die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG.

In der Druckereianlage werden Kunststofffolien bedruckt sowie zum Teil kaschiered und konfektioniert. Kernstück der Anlage sind drei Rollenrotations-Flexodruckmaschinen, in denen lösemittelhaltige Druckfarben verwendet werden. Die lösemittelbeladene Trocknungsluft der Druckmaschinen wird über einen Abluftsammlkanal abgezogen und in einer Abluftreinigungsanlage durch Direkt Regenerative Verbrennung (DRV) behandelt. Die Reinigung von Druckwalzen und Maschinenteilen erfolgt in einer Waschmaschine, deren Abluft ebenfalls in die DRV eingeleitet wird. Zur Druckereianlage gehört ein Gefahrstofflager, in dem Farben, Lacke, Kleber und organische Lösemittel vorgehalten werden.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Wiederinbetriebnahme der im Jahr 2017 außer Betrieb genommenen vierten Rollenrotations-Flexodruckmaschine FL1, jetzt mit lösungsmittelhaltigen Farben. Hierdurch steigt der Lösemittelverbrauch von bisher 560 t/a auf 850 t/a. Zugleich wird die Kapazität des Gefahrstofflagers von 35 000 Liter auf 40 000 Liter erhöht.

Zusätzlich zur 1. Bekanntmachung des Vorhabens vom 12. März 2019 wurde der Antragsgegenstand wie folgt ergänzt: Für die im Austausch mit der vorhandenen Flexodruckmaschine FL2 beim Landesamt für Umwelt angezeigte Flexodruckmaschine FL5 ist der Vollbetrieb mit 11 Druckwerken vorgesehen. Dabei soll das 11. Druckwerk mit lösemittelhaltigen Einsatzstoffen und Druckaufträgen mit größeren Farbflächen betrieben werden. Zur Reinigung der lösemittelhaltigen Abluft ist beabsichtigt, die bisherige DRV mit einer Kapazität von 35 000 Nm³/h durch eine neue DRV mit einer Kapazität von 60 000 Nm³/h zu ersetzen. Die Zeichnungen, Beschreibungen und Formulare wurden bezüglich der Flexodruckmaschine FL5 und der DRV ergänzt beziehungsweise angepasst. Weiterhin wurde den Antragsunterlagen ein Schallschutzgutachten mit aktueller Lärmkontingentierung beigefügt, welches auch Gegenstand der 1. Änderung des Bebauungsplans „Trebbin am Bohldamm“ war.

Die genehmigten Betriebszeiten von Montag 00:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr, ganzjährig 8 700 h/a, werden beibehalten.

Es handelt sich hierbei um eine Anlage der Nummer 5.1.1.1 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Das beantragte Vorhaben fällt gemäß § 3 der 4. BImSchV unter die Industrieemissions-Richtlinie.

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist im IV. Quartal 2021 vorgesehen.

Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 8. September 2021 bis einschließlich 7. Oktober 2021** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter der **Vorhaben-ID Süd-G01618** veröffentlicht: <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-sued>.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen zeitgleich

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus sowie
- in der Stadtverwaltung Trebbin, Abteilung Stadtentwicklung/Hochbau, Zimmer 14, Markt 1 - 3 in 14959 Trebbin

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die ausgelegten Unterlagen eine **vorherige Anmeldung** unter folgenden Kontaktdaten erforderlich:

- Landesamt für Umwelt: Telefon: 0355 4991-1421 oder E-Mail: T12@lfu.brandenburg.de und
- Stadt Trebbin: Telefon: 033731 - 84243 oder E-Mail: heidi.hagen@stadt-trebbin.de.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten insbesondere aktuelle Angaben zu Schallemissionen und -immissionen sowie zur Abluftreinigung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 8. September 2021 bis einschließlich 8. November 2021** unter Angabe der **Vorhaben-ID Süd-G01618** schriftlich oder elektronisch erhoben werden:

- beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam, elektronisch an die E-Mail-Adresse T12@lfu.brandenburg.de oder über das Einwendungsportal <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>,
- bei der Stadt Trebbin, Bauamt, Markt 1 - 3 in 14959 Trebbin.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es sind **ausschließlich Einwendungen zu den** oben genannten, gegenüber der 1. Auslegung **neu hinzugekommenen Unterlagen zulässig**.

Die Einwendungen aus 2019 behalten ihre Gültigkeit.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Ist nach Einschätzung der Behörde aufgrund der Pandemiesituation die Durchführung eines Erörterungstermins nicht sicher möglich, kann stattdessen ersatzweise eine Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 PlanSiG in Verbindung mit § 73 Absatz 6 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt werden. In diesem Fall wird die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 8. Dezember 2021 um 10 Uhr im Gemeindezentrum Thyrow, Bahnhofstraße 89 in 14959 Trebbin, Ortsteil Thyrow**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin am folgenden Werktag fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf schriftlich oder per E-Mail erhobene Einwendungen erfolgt nicht. Bei Verwendung des Einwendungsportals wird eine automatische Eingangsbestätigung generiert.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin sowie zur Online-Konsultation erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Bereitstellungsanzeige gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 der eID- und IT-Basiskomponentenverordnung

Bekanntmachung
des Brandenburgischen IT-Dienstleisters
Vom 18. August 2021

Das nach § 11 Absatz 1 Nummer 9 des Brandenburgischen E-Government-Gesetzes (BbgEGovG) von den Behörden des Landes zur Verfügung zu stellende Servicekonto wird zum 1. September 2021 bereitgestellt.

Bei dem nach § 11 Absatz 1 Nummer 9 BbgEGovG als Servicekonto bezeichneten Nutzerkonto Brandenburg handelt es sich um eine zentrale Komponente, mit der sich Bürgerinnen und Bürger bei der Onlinebeantragung von Verwaltungsleistungen identifizieren und authentifizieren können. Gemäß § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes (OZG) handelt es sich um ein Bürgerkonto, mithin um ein Nutzerkonto für natürliche Personen.

Befristete Sperrung von Waldflächen gemäß § 18 Absatz 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg für Pflegemaßnahmen im Natura 2000-Gebiet „Steppenhügel im Havelland - TG Trebelberg“

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Lehnin
Vom 5. August 2021

Der Antragsteller Naturschutzfonds Brandenburg beantragt im Landkreis Potsdam-Mittelmark auf folgender Fläche

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe m ²	Ortsübliche Gebietsbezeichnung
Schmergow	6	154 und 244	13 000	Trebelberg

die Sperrung von Wald aus Gründen des Naturschutzes insbesondere der Biotoppflege.

Die Genehmigung zur Sperrung der beantragten Waldflächen wurde gemäß § 18 Absatz 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Waldsperrungsverordnung am 8. Juli 2021 durch die Oberförsterei Lehnin als untere Forstbehörde für die oben bezeichneten Flurstücke bis zum 1. Januar 2026 erteilt.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03382 310 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Lehnin, eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Verordnung zum Sperren von Wald (Waldsperrungsverordnung - WaldSperrV) vom 3. Mai 2004 (GVBl. II S. 325) in der jeweils geltenden Fassung

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Gesamtvollstreckungssachen

Amtsgericht Cottbus

Im Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der W. Spaarschuh KG (HRA 14 CB), Mühlenstraße 39, 03149 Forst vertreten durch Herrn Manfred Hübner wird die Vornahme der Schlussverteilung genehmigt und Schlusstermin bestimmt auf

Mittwoch, 24. November 2021, 11.00 Uhr
vor dem Amtsgericht Cottbus, Thiemstraße 130 in 03048 Cottbus, Saal 129.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, gegebenenfalls der nachträglichen Forderungsprüfung, zur Erörterung und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis und den Verteilungsvorschlag sowie zur Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände. Zur Verteilung an die Gesamtvollstreckungsgläubiger sind keine Mittel vorhanden. Zur Verteilung auf die vorab zu begleichenden Ansprüche, die bevorrechtigten Forderungen sind ca. 22.987,74 Euro verfügbar. Zu berücksichtigen sind 62.734,24 Euro an bevorrechtigten Forderungen und 715.245,39 Euro an nicht bevorrechtigten Forderungen. Dem Verwalter ist die Vergütung durch gesonderten Beschluss festgesetzt worden. Dieser Beschluss, das Schlussverzeichnis so-

wie die Schlussrechnung liegen nebst dem Prüfungsvermerk zur Einsicht der Verfahrensbeteiligten auf der Insolvenz-Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts aus.
Amtsgericht Cottbus, den 18.08.2021, Gz.: 64 N 256/96

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von Frau **Cornelia Droglä**, Dienstaussweisnummer **207301**, Kartennummer 1007, Farbe grau, ausgestellt am 17.08.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **Lars Lewonig**, Dienstaussweisnummer **103968**, Kartennummer 07059, Farbe blau, ausgestellt am 15.10.2019 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Zentraldienst der Polizei

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **Uwe Schüler**, Dienstaussweisnummer **104502**, Kartennummer 00982, Farbe blau, ausgestellt am 07.04.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Hochschule der Polizei

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **Eric Trocha**, Dienstaussweisnummer **108792**, Kartennummer 09856, Farbe blau, ausgestellt am 21.06.2021 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der „Traditionsverein Oderaue e. V.“, Adlig Reetz 39, 16259 Oderaue ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Herr Sebastian Römer
Adlig Reetz 39
16259 Oderaue

Herr Matthias Schuch
Adlig Reetz 53
16259 Oderaue

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.